

7. Herausgabe von Instruktionen für die Fahrweise des Elektroenergieverbundsystems der Deutschen Demokratischen Republik
8. Aufstellung, " Abstimmung und Bestätigung von operativen Tages-, Wochen- und Monatsbilanzen für Elektroenergie (Leistung und Arbeit)
9. Festlegung und Aufruf von Versorgungsstufen für die im Stufensystem erfaßten Betriebe
10. Ausarbeitung von Aufgabenstellungen und Verfahren zur Verbesserung der Steuerung und Regelung des Elektroenergieverbundsystems der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Die Bereichs- und Industrielastverteiler haben für ihren Verantwortungsbereich, der ein Teilsystem oder mehrere Teilsysteme des Elektroenergieverbundsystems mit einer Spannung 2 110 kV umfaßt, insbesondere folgende Aufgaben:

1. Steuerung und Überwachung der Teilsysteme und Erzielung des höchstmöglichen volkswirtschaftlichen Nutzens bei der operativen Steuerung der Elektroenergieerzeugungs- und -fortleitungsanlagen
2. Festlegung des Schaltzustandes und Einflußnahme auf die Einstellung der Schutz- und Regeleinrichtungen für Anlagen in den Netzen mit einer Spannung & HO kV
3. Genehmigung operativer Außer- und Inbetriebnahmen von Hauptausrüstungen der Elektroenergieerzeugungs- und -fortleitungsanlagen
4. Erfassung und Weitermeldung von Vorkommnissen in allen Elektroenergieerzeugungs- und -fortleitungsanlagen entsprechend der gültigen Meldeordnung
5. Herausgabe von Instruktionen für die Fahrweise der Teilsysteme
6. Aufstellung und Abstimmung von operativen Tages-, Wochen- und Monatsbilanzen.

### §3

(1) Der Hauptlastverteiler hat das Recht und die Pflicht,

1. zur Verhinderung von Netzüberlastungen, zur Frequenz- und Spannungshaltung sowie zur Beseitigung von Störungen die Normalschaltzustände der Netze und die Fahrweise der Kraftwerke zu ändern sowie Abnahmebeschränkungen auf der Grundlage des Stufensystems oder Gefahrenabschaltungen anzuweisen
2. notwendige Veränderungen der planmäßig vorgesehenen Außer- und Inbetriebnahmen von Elektroenergieerzeugungs- und -fortleitungsanlagen mit den Betreibern zu vereinbaren und in dringenden Fällen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit anzuweisen

3. das Betriebspersonal der Kraft- und Umspannwerke in Abstimmung mit den Leitern der Betriebe in Fragen der Fahrweise anzuleiten
4. die Einhaltung der im Rahmen des Stufensystems vorgegebenen Leistungslimite bei den operativ gesteuerten Abnehmern zu kontrollieren sowie die energiewirtschaftlichen und ökonomischen Auswirkungen zu analysieren
5. Vorschläge für die Veränderung der Elektroenergieversorgung bei besonderen Situationen auszuarbeiten und von den Betreibern die Festlegung von Sofortmaßnahmen zur Beseitigung von Störungen in Elektroenergieerzeugungs- und -fortleitungsanlagen zu verlangen.

(2) Die Bereichs- und Industrielastverteiler haben in ihrem Verantwortungsbereich die Rechte und die Pflichten entsprechend Abs. 1. Sie haben außerdem das Recht und die Pflicht, Kontrollen über die Einhaltung der vorgegebenen Leistungslimite bei den im Stufensystem erfaßten sonstigen Abnehmern durchzuführen sowie die energiewirtschaftlichen und ökonomischen Auswirkungen zu analysieren.

### §4

(1) Der Hauptlastverteiler ist im Rahmen dieser Anordnung gegenüber den Bereichs- und Industrielastverteilern anleitungs- und weisungsberechtigt.

(2) Der Hauptlastverteiler oder sein Beauftragter erteilt die operativen Weisungen den Diensthabenden der Bereichs- und Industrielastverteilungen und der zum Schaltbefehlsbereich der Hauptlastverteilung gehörenden Kraft- und Umspannwerke sowie an das verantwortliche Betriebspersonal der Abnehmer. In dringenden Fällen können den Diensthabenden im Schaltbefehlsbereich der Bereichs- und Industrielastverteilungen unmittelbar operative Weisungen erteilt werden. Die Bereichs- und Industrielastverteiler sind nachträglich zu verständigen.

(3) Die Bereichs- und Industrielastverteiler oder deren Beauftragte erteilen die operativen Weisungen an die Diensthabenden des Schaltbefehlsbereiches der Bereichs- und Industrielastverteilungen sowie an das verantwortliche Betriebspersonal der Abnehmer.

(4) Die Diensthabenden sind verpflichtet, unverzüglich die Weisungen auszuführen, sofern nicht dadurch die Sicherheit der Werkstätten oder der Ausrüstungen gefährdet wird. Muß aus vorgenannten Gründen die Ausführung der Weisung unterbleiben, ist der Weisungserteilende unverzüglich zu unterrichten.

(5) Weisungen in Fragen der Lastverteilung dürfen nur von dem nach den Absätzen 1 bis 4 befugten Personal erteilt bzw. entgegengenommen werden. In den Lastverteilungen, Netzbefehlsstellen, Kraft- und